bey denen Kauf- und Handels-leuthen / als auch anderen Stands-personen / nicht nur zerschiedene von unglücks-fählen herrührende- sondern auch aus eigener schuld entstandene fallimenta, ja wohl gar boshaffte und betrügliche Banquerouten / wordurch andere ehrliche leuthe um das ihrige gebracht- und offener trauen und glauben violiret wird / ausgebrochen seyen / welches unweesen bey dem handelstand aus vier haupt-ursachen herrühret:

Vier haupt-ursachen / aus welchen die fallimenta entsprüngen.

1mò. Daß die handlungen über die proportion angewachsen / und dahero viele kauf-leuthe verderben.

2dò. Die mehriste negotia mit lähren händen angefangen werden / und folgends in kürtze zerfallen müssen.

3tiò. Wann eine handlung zum bruch gekommen / die Weiber gemeiniglich die beste substanz jure prioritatis heraus gezogen / und dahero fast niemand mehr einen kaufmann borgen will. Deme noch öffters

4tò. Beykommet die unwürthschafft und dem kaufmans-stand nicht gemessene aufführung sowohl an seiten einiger Männer als Weiber: diesem übel dann fürs künfftige zu steüren / und die behörige mittel fürzukehren: folgends über eine gemessene ordnung wider die Falliten und Decoctoren Uns zu resolviren / Wir aus Lands-Fürstlicher obsorg über gehörigen orths abgefordert- und erstatteten: Uns auch gehorsamst vorgetragenen bericht und gutachten für nöthig befunden haben / wie folgt:

Erste Abtheilung.

Von künfftiger verhüttung deren fallimenten.

ERstens haben Wir schon verordnet / und seiner gehörde mitgegeben; daß keine neue handlung in so lang aufgerichtet werde / bis die übermässige zahl derenselben reduciret worden: Wir verordnen hiemit noch weiters / daß auch künfftighin nach beschehener reduction keiner zum Wechsler / oder anderen Handelsman aufgenohmen werde / welcher nicht in der handelschafft wohl erfahren / und mit eige-

Was zum aufnahm eines Wechsler / oder anderen Handelsmann erforderet werde.

eigenen mittlen oder realen fundo eines würcklich = verhandenen einlags = capital, und zwar ein Wechsler mit 50. bis 60000. fl.: ein Niederläger oder universal-waaren-Handler aber mit 30. = bis 40000. fl. / dann in einer ringeren handlung wenigst mit 8. = 10. = 12. = bis 15000. fl. versehen seye; dergestalten / daß die eigene mittel oder realer fundus gleichwohl das drittel betrage / die übrige zwey dritte theil mögen zwar durch darleihere oder socios eingeleget werden; jedoch seynd hierunter folgende stück ohnumgänglich zu beobachten.

1mò. Daß der erlag des darlehens / oder die von denen Sociis zu thun habende einlag auch realiter beschehe / und die oben ausgesetzte Summ würcklichen erfüllet werde:

Dos negotii, oder die einlag solle realiter beschehen:

2dò. Das capital alda in der handlung verbleibe / und nichts davon ehender ausgezogen werde / bis das negotium bey dem Mercantil-Gericht ordentlich dissolviret = und mit denen Creditoren alle richtigkeit gepflogen worden ist; daß mithin

Einlags = capital solle in der handlung verbleiben / bis zur formigen endigung derselben.

3tiò. Der darleher oder Socius von seinem eingelegten capital, über abzug der gemeinsamen bey dem Mercantil-Gericht ausmachenden unkösten höchstens nur 6. pr. cento interesse, und zwar nur in jenem fahl heraus nemmen könne; wann bey dem zu ende jeden Jahrs gezogenen Bilanz ein über 6. pr. cento steigender realer gewinn sich klar und richtig zeiget / und da auch ein darleher oder Socius von dem gegenwärtig = etwa verhanden = ergäbigeren gewinn ein mehrers / als gedachte 6. pr. cento heraus nähmen / wären sie diese übermaß der raggion bey künfftig = sich eusserenden abgang zu ersetzen schuldig: Wie aber

Jährlich nur 6. per cento von dem realen gewinn heraus zu ziehen.

4tò. Zweyerley Socii seynd / offentliche und heimliche; also ist zwischen ihnen pro futuro der unterschied zu machen / daß pro

Es seynd zweyerley Socii.

5tò. Ein offentlicher oder apertus Socius beym Mercantil- oder Wechsel = Gericht / auch in denen oblatoriis ausdrücklich benennet = ein = so anderes alda protocolliret = und die raggion mit ausdruckung des Socii namens / oder

Wie ein offentlicher Socius anzusehen seye.

doch mit beständiger zusetzung der Wort: und Compagnie: geführet werde.

Ein offentlicher oder apertus Socius ist denen Creditoribus in solidum obligiret.

6tò. Daß diese Socii aperti, wann sie gleich nur um einen gewissen-unter ihnen pactirten antheil in der handlung stehen / denen Creditoribus dennoch in solidum obligiret seyen; dahero

Dieser kan von der Compagnie nicht austretten bis nicht solche formig geendiget wird / oder er muß denen Creditoribus gleichwohl hafften.

7mò. Sie von solcher obligation nicht ehender befreyet werden; als bis die societät coram Judicio Mercantili, wie obgemeldet / ordentlich dissolviret-und alle Handlungs-Creditores vergnüget worden; gestalten im wiedrigen der in der stille / ohne vorwissen des Mercantil-Gerichts ausgetretten-offentliche Socius denen vorigen Handlungs-Creditoren / im fahl sie von dem in der handlung bleibenden Socio hernach nicht befriediget worden / jederzeit hafften müste / welches sich auch von denen jenigen neuen Creditoren verstehet / die nach der hand von der heimlichen austrettung eines dergleichen Socii nichts wissend / auf die gerichtliche protocollirung und firma vertrauend / der raggion weiters fidiret haben; Betreffend

Wie es bestellet seye mit denen heimlichen Sociis.

8vò. Die heimliche Socios, welche bey einer handelschafft keinen namen: aber dabey einen antheil haben / seynd zwar auch dieselbe quâ tales oder als mit-interessirte bey dem Mercantil-Gericht namhafft zu machen / und mit ihrem einlags-capital: Item wegen des gewinn und verlursts / auch wegen der zeit der fürwehren sollenden Compagnie, und übrigen zwischen ihnen machenden conventionen / zu protocolliren / werden aber in der that als Socii particulares angesehen / derentwillen auch derenselben namen weder ausdrucklich noch unter dem namen Compagnie bey der raggion geführet; Es seynd auch

Diese müssen um den schaden / mit dem antheil ihres eingelegten quanti stehen / und hafften um den übrigen abgang nicht in solidum.

9nò. Diese Socii particulares mit dem quanto ihres eingelegten fundi, oder nach inhalt und beschaffenheit des beym Mercantil-Gericht protocollirten societäts-contract einen gewissen antheil des sich eusserenden verlursts zu tragen-mithin um den übrigen abgang in solidum zu stehen

nicht

nicht schuldig; sie müssen aber auch ihr capital bis zur ordentlichen bey dem Mercantil-Gericht beschehenen aufhebung der societät alda ligen lassen / und seynd nicht befugt / sub quocunque prætextu auch nur einen theil davon heraus zu nehmen / ausser es wurde bey gedachten Mercantil-Gericht an stat des austrettenden ein anderer substituiret / oder von dem Negotianten selbst der genugsame fundus ausgewiesen.

Sie müssen aber ihr capital in der handlung ligen lassen / bis zur formigen endigung derselben / ausser es wurde ein anderer substituiret / oder das quantum sonsten ersetzet.

Was hieoben wegen der zeit der führwehren-sollenden handlung nebst anderen gemeldet worden / dieses habe den verstand; daß wann auch die pactirte zeit verflossen / und der Socius particularis (ohne daß eine ordentliche aufhebung der Compagnie beschehen) gleichwohlen in der Societät stillschweigend verbleibet / v. g. den vorhin pactirt- und genossenen gewinn ferners ex communione ziehet / andurch eô ipsô die Societät so lang prorogiret seye / und er mit dem quanto seiner einlage haften müsse / biß sothane Compagnie gehörter massen vor dem Mercantil-Gericht ordentlich aufgehebt wird. Es solle demnach

Die handlungen werden auch an der zeit tacitè prorogiret.

10mò. Die protocollirung einer künfftighin neu-stabilirenden / oder auch wieder aufhebenden Handlung bey mehrgedachten Mercantil-Gericht mit genauer beobachtung obiger- und hernachstehender puncten aufrichtig und / wie es fides publica erforderet / getreulich beschehen / mithin sowohl der neue Handlungs-Werber / als dessen zur errichtung des Negotii herstellende darleihere oder socii glaubwürdig darthuen; daß der betrag eines jedwederen einlags-quanti würcklich verhanden / auch in der that frey seye; mithin ohne benachtheilung anderer Creditoren eingeleget werde: in entstehung dessen sowohl der Principal, als die mit ihme etwa colludirende Interessenten / wann zum exempel der Principal mit vorgegebenen eigenen mittlen / welche er doch von anderen heimlich entlehnet / oder sonsten noch schuldig ist / das Mercantil-Gericht untergehet; item der jenige / welcher zu dem ende den angehenden Handelsmann wissentlich / & per collusionem darleyhet / oder der Socius anderwerts obæriret ist / samment-

Zu was ende die protocollirung deren stabilirenden handlungen bey dem Mercantil-Gericht eingeführet worden.

Die das Mercantil-Gericht bey der protocollirung deren handlungen hintergehen / werden als betrügere gestrafft.

sammentlich als betrüger geachtet / und nicht allein denen Creditoren wegen der zur errichtung des Negotii gehörter massen per collusionem dargeliehene Summ, zu geschweigen / wann selbe realiter gar nicht wäre eingeleget worden / oder die einlag gegen den inhalt obigen §. 7. & 9. heimlich heraus gezogen wurde / gleichwohlen obligiret seyn: sondern auch bey dem sich mithin eusserenden verlurst mit denen in der dritten abtheilung vorgesehenen straffen / nach vernünftigen ermessen des Richters angesehen werden sollen:

Was das Mercantil-Gericht bey sothaner protocollirung zu beobachten habe?

11mò. Womit dann das Mercantil-Gericht bey errichtung einer Wechsel-oder anderer Handlung alle obsorg dahin anzuwenden hat; daß das negotium gemelter massen recht dotiret / das Capital auch sicher und richtig: mithin der angehende Negotiant, oder dessen Socius mit keiner unrichtigen Gerhabschaft / zweifelhaften oder sonst schwären Berechnung verstricket / noch mit anderweiteren schulden beladen: oder doch zu deren befriedigung ausser des Handlungs-Fundi mit genugsamen mittlen versehen seye / welches absonderlich respectu deren weiblichen sprüchen zu beobachten / und künftig-hin pro

Absonderlich bey denen weiblichen sprüchen:

In specie, wann der Handlungs-Werber allschon verehelichet ist.

12mò. Dahin anzutragen seyn wird / daß wann der Handlungs-Werber allschon verehelichet ist / dessen weib vor das Mercantil-Gericht erforderet: die ehe-pacta alda untersuchet / und das weib / wo möglich / dahin vermöget werde; daß sie entweders ausser dem Negotio ihre sicherheit nehme / oder aber einen theil ihres vermögens auf gewinn und verlust als Socia in die handlung lege / mithin einen schriftlichen revers von sich stelle / und bey dem Mercantil-Gericht einlege; daß sie ihre obschon privilegirte heyraths-sprüche bey der handlung so lang nicht forderen wolle / bis nicht gesamte handlungs-glaubigere vollkommen befriediget seynd; solte nun

Das schon mit weiblichen sprüchen afficirte vermögen des Manns / wäre für keinen richti-

13tiò. Das weib hierein nicht willigen / sondern sich mit ihren weiblichen sprüchen an das Negotium halten / und anderen Handlungs-Creditoren vorgehen wollen / wäre das also afficirte vermögen vor keinen richtigem fun-

do

do zu achten / noch bey dem Mercantil-Gericht als eine reale einlage anzunehmen / ausser es könte der Handlungs-Werber zeigen / daß er über die frey- und ohnafficirt-gebende einlage noch andere mittel besitze / und darmit sein angehendes Negotium mehrers zu unterstützen gedencke / in welchem fahl möge nach maß solcher mittel / die er ultra dotem negotii in die handlung wendet / dem weib einige priorität vor anderen Creditoren etiam negotii zugestanden werden / jedoch anderst nicht / als wann selbe ausser dem zugebrachten Heürath-gut keine andere mittel zu ihrer wittiblichen versorgung hätte / und das Mercantil-Gericht befände / daß besagtes Heüraht-gut / und die etwa verschriebene widerlag mit denen kräften des Negotii proportionirt: folgbar denen Handlungs-Creditoren / auf derer sicherheit Wir Unser vornehmstes absehen richten / kein sonderbarer nachtheil daraus zu befahren seye; widrigens sollen derley excessive ehe-pacta entweders mit einstimmung des weibs nach billichen dingen moderiret: oder aber der mann zur handlung nicht angenommen werden; Dafern aber

gen handlungs-fundum anzunehmen.

Excessive Ehe-pacta seynd entweder mit einstimmung des weibs bey dem Mercantil-Gericht zu moderiren / oder der mañ zur Handlung nicht zu lassen.

14tò. Ein bereits stabilirter handelsmann sich verehelichen wolte / statuiren und setzen Wir; daß die gepflogene Heüraths-abred vorhero dem Mercantil-Gericht und zwar bey verlurst des vorrechts zur behörigen approbation oder gut findenden mässigung fürgelegt werden solle; worbey dann besagtes Gericht vorderist auf die sicherheit des Negotii zu sehen: und die etwa zu hoch gespannte sprüche dergestalten einzuschrencken hat; damit der Handlungs-Fundus dardurch nicht geschwächet und die treuhertzige Creditores sich einer zu ihrem nachtheil etwa zu favor des weibs fürgegangenen excessiven freygebigkeit nicht zu beklagen haben: Was aber

Wann der bereits angenomene Handels mañ sich erst verehelichen wolte / wäre die moderirung deren Ehe-pacten bey dem Mercantil-Gericht gleichfalls vorzunehmen.

15tò. Eines handlungs-weibs übrige mittel belanget / die sie neben dem Heürat-gut hat / oder ihr wehrender Ehe zuefallen / stehet in derselben willkuhr; ob sie solche selbst verwalten-oder ihrem mann in die hände geben und unterthänig machen wolle? doch solle sie letzteren fahls / ihre sicherheit ausser der handlung suchen / und sich entweders

Was bey des weibs übrigen bereits habend- oder wehrender handlung ihr zugefallenen vermögen zu beobachten seye?

mit pfänderen bedecken / oder auf unbewegliche güter vormerken lassen: widrigens bey entstehendem concursu sich keines mehreren Rechts/ als andere gemeine Creditores zu erfreuen haben: Belangend auch

Wie es mit denen schanckungen zwischen Eheleuthen / in handlungs-sachen zu halten seye? in utroque casu; da die schanckungen entweder realiter per traditionem beschehen seynd / oder nicht.

16tò. Die zwischen Ehe-leuten öfters vorkommende schankungen; mit diesem solle es künftighin respectu deren Handels-leuten so gehalten werden: die jenige schankungen/ welche realiter per traditionem, oder durch eine anschreibung an die gewöhr fürgegangen/ sollen sodann gültig seyn/ wann sie zur zeit / wo solche donation in effectu beschiehet / denen Creditoren / oder auch dem handlungs-fundo zu keinem nachtheil gereichet; da auch nach der hand der Mann nicht solvendo wurde; ausser es wäre dergleichen donation aus denen jenigen des Manns mitteln beschehen / welche derselbe gegen obige verfassung in §. 7. & 9. über die 6. per cento jährliches interesse aus der handlung genommen hätte/ da nemlichen das Weib nicht zeigen könte / besagte donation von des Manns ausser der handlung gehabten vermögen gemacht worden zu seyn; in welchem fall auch das Weib sothane noch in gutem stand des Manns realiter fürgegangene donation der nach der hand verschuldeten Massæ Mariti beyzutragen hätte: andere des Manns donationes aber / welche obgehörter massen nicht realiter beschehen seynd / sollen pro

Bey dergleichen schanckungen ist auch auf das recht deren kinderen zu sehen; daß sie nicht verkürtzet werden.

17mò. Seinen Creditoren lediglich nachgehen; und dabey auch denen etwo vorhandenen kinderen ihr Recht in salvo verbleiben. So viel aber

Die ausser der Handlungs-Compagnie sich hervorthuende Creditores Sociorum, können respectu der handlung die execution nur auf das führen / was dem Socio nach abzug deren handlungs schulden übrig verbleibet.

18vò. Eines handlungs-socii etwo habende privat-Creditores belanget / stehet zwar denenselben frey / ihre forderung an des debitoris handlungs-antheil gebührend zu ersuchen / auch im fall die sache nicht gütlich beygeleget wird / darauf die ordentliche execution zu führen; es gehet aber sothane execution nicht weiters / als auf das/ was dem socio, nach abzug deren handlungs-schulden annoch zu guten kommet. Was

Wegen deren bereits verhan-

19nò. Die respectu deren bereits verhandenen Wechslern und Handels-leuten schon errichtete Heürathsbrief angehet/

gehet/ lassen Wir es pro præterito dabey (wie solche bishero bey denen Gerichts-Stellen in concursibus Creditorum angesehen worden) aus besonderen hierunter waltenden bewegnussen verbleiben; sie wolten dann zu mehrerer stabilirung ihres Credits sich dem jenigen (was respectu deren künftighin annehmenden Handels-leuten hiemit verordnet wird) selbst freywillig unterziehen: wie Wir es dann auch in denen übrigen in dieser neuen ordnung specialiter nicht vorgesehenen fällen/ bey denen gemeinen Rechten und bisherigen usu bewenden lassen.

denen Wechslern und Handels-leuthen schon errichteten Heuraths-briefen/ bleibt es beym vorigen; ausser sie thäten sich dieser neuen ordnung freywillig unterziehen.

In übrigen hat es bey denen gemeinen Rechten/ und bisherigen usu sein bewenden.

2omò. Bey diesen also wegen stabilir- und dotirung deren Wechsel- und anderen handlungen hieoben gemacht- auch in dem nechsten folgenden §. andertens noch ferners machenden anstaltungen und zuversichtlichen nicht mehr so leicht ausbrechenden Fallimenten finden Wir ohnnöthig; daß in der N. Oe. Wechsel-Ordnung Articulo 47. denen förmigen Wechsel-briefen beygelegte vor-Recht/ oder Jus prioritatis vor denen cambiis siccis, chyrographis, und übrigen current-schulden fernershin stehen zu lassen;

Bey obigen- und weiters folgend-guten vorsehungen wird das in §. 47. der N. O. Wechsel-ordnung denen formigen Wechsel-briefen beygelegte vorrecht aufgehoben; de reliquo bleibet es bey diesem articulo 47. wegen vindicirung des dem fallito vorhin auf Wechsel gelihenen- und bey dem ausgebrochenen falliment, noch realiter verhandenen gelds.

Wollen dahero/ und statuiren hiemit; daß mittels aufhebung dieses besagten Wechsel-briefen in gedachter Wechsel-Ordnung anno 1717. zugestandenen vor-Rechts zwischen denen Wechsel- und anderen personal-forderungen ein gleiches Recht/ wie von alters her/ bis ad annum 1717. gebräuchig gewesen/ künftighin ertheilet werden solle; Damit nun

Andertens: die bereits verhandene und künftig annehmende Kauf- und Handels-leute desto besser bestehen/ und zu ihren rechtmässigen forderungen ehender gelangen mögen/ da sie wegen deren auch ihres orths ausgestellten Wechsel-briefen richtige zahlung leisten/ oder die schleunige execution bey dem Wechsel-Gericht leiden müssen; so haben Wir schon verordnet/ auch an seine gehörde ergehen lassen; damit ihnen bey allen Gerichteren das Recht summariter und schleunig wiederfahren/ auch in liquidis parata executio ertheilet werden solle.

Zu mehrer stabilirung deren Wechslern und Handels-leuthen/ soll ihnen bey allen Gerichtern das recht summariter, und schleunig widerfahren/ auch in liquidis parata executio ertheilet werden.

Welches auch zu männiglichen wissen hiemit kund gemacht wird/ und überhaubt in deme bestehet; daß

Über die von denen schuldnern unterschribene Handlungs-auch Handwercks-auszügel sollen nach jahr und tag; von denen übrigen liquidirten auszüglen aber von zeit der ersten klag 5. per cento interesse passiret werden.

1mò: ein jeglicher Richter über die von denen schuldnern unterschriebene Handlungs- oder auch Handwerks-auszügel/ nach jahr und tag: von denen übrigen auszügeln aber von zeit der ersten klag/ da selbe nach gewöhnlichem abbruch für richtig erkennet / oder liquidiret worden/ fünf per cento interesse, denen Handlungs- und Handwercks-leuthen anrechnen- und passiren lassen/ denenselben auch / wie nicht weniger denen/ wiewohl truckenen doch liquiden Wechsel-briefen schleuniges Recht/ nach inhalt der Gerichts- und executions-ordnung ertheilen sollen; zu dem ende haben all und jede Gerichts-Stellen/ wie es bey einigen bereits üblich ist/ gleich auf die erste über sothane auszügel eingereichte klag eine erforderung oder mündlich-summarische verhör/ ohne gestattung einer schrifftlichen exception anzuordnen/ und zugleich wegen vermeidung deren weitläuffigen recognoscirungen/ dem kläger die mitbringung des Handels- oder Handwercks-buch/ oder auch unterschribenen Original-conto, oder auszügels aufzuerlegen/ mithin auf die liquidirung des crediti allenfalls auf einen vergleich super quanto und der Zahlungs-zeit anzutragen/ in entstehung dessen facta liquidatione die execution in ordine zu ertheilen; Wie aber

über die auf obige auszügel eingereicht-erste klag alsogleich eine erforderung deren partheyen anzuordnen/ und summariter zu verfahren.

Wie die liquidirung deren Kaufmanns-conti und Handwercks-auszügel beschehen solle.

Zu dem ende wird das anno 1693. den 19. Maji publicirte Edict erleuteret.

2dò: Die liquidirung sowohl deren Wechslern/ und all'ingrosso handlenden Kauf-leuthen conti: als auch deren übrig-Hof-Befreyten und Burgerlichen Elen- und Pfund-weis verkauffenden Handels-leuthen- endlichen auch deren Handwercks-auszüglen beschehen solle: So haben Wir das zwar derentwillen noch Anno 1693. den 19. Maji publicirte: aber nicht allerdings ad usum gebrachte Edict dahin erleuteret; daß sowohl deren Wechsleren/ und all'ingrosso handlenden Kauf-leuthen/ als deren übrigen Hof-befreyt- und Burgerlichen Elen- und Pfund-weis verkauffenden Handels-leuthen bücher/ wann selbe die in mehr-gedachtem Edict enthaltene: und gleich hernachfolgende requisita haben/ semiplenam probationem machen/ auch der producens, und dessen Erben ad juramentum suppletorium gelassen werden sollen; deren bücheren requisita aber bestehen in deme: fürs erste/ daß der jenige

Han-

Handelsmann / so die bücher haltet / bonæ famæ & probatæ vitæ seye: fürs anderte / daß die einkommende posten aus dem strázä-buch und journal in das handlungs-buch / entweder mit seiner eigenen hand / oder durch einen absonderlichen hierzu gehaltenen vertrauten-der handlungs-bücher verständigen bedienten eingetragen-und das Handlungs-buch nicht von unterschiedlichen händen zu einer zeit geschrieben seye: Fürs dritte; daß solches Handlungs-buch ordentlich die data & accepta: imgleichen fürs vierte diem & annum in sich halte / und die personen denen und durch welche creditiret worden / specificire: fürs fünfte; daß die in dasselbige buch eingetragene post eine zur handlung und in ein dergleichen Handels-buch gehörige sach seye / und nichts / was zur handlung nicht gehörig ist / darein geschrieben werde.

Respectu deren übrigen ausser deren 3. Classen befindlichen Krammern und Handwerks-leuthen bleibet es suo modo bey obbemeldtem Edict de anno 1693. bis auf weitere verordnung.

Was aber fürs sechste die übrige ausser deren drey Classen derer Niederläger / Hof-befreyten und Burger befindliche Krammer und Handwerks-leuthe betrift / solle es zwar noch der zeit / bis Wir ein anderes ordnen / bey erwehntem Edict de anno 1693. in so weit verbleiben: daß / wann ein dergleichen Kauf-mann / Krammer / oder Handwerks-mann seine waar oder arbeit auf borg ausgibet und creditiret / er darüber gleich ein auszügel verfassen / und solches dem debitori zum unterschreiben übergeben solle: da nun derley von dem debitore unterschriebener auszug bey Gericht produciret wird / solle derselbe pro liquido gehalten / und auf anruffen des Creditoris darüber die execution ertheilet werden; solte aber der debitor diesen auszug deren empfangenen waaren / oder gelieferten arbeit zu unterschreiben sich weigeren; so kan und mag der Creditor bey des debitoris Instanz mit ausgang bemeldten jahrs / seine klag einreichen; in welchem Fall er über seinen auszug ad juramentum suppletorium gelassen werden solle; doch in dem verstand / daß künftighin dergleichen Krammer und Handwerks-leuthe gleichwol ein tag buch halten / und darinnen ein-und anderes: sonderbar auch die abschlags-zahlungen anmerken / wie dann in dem fall / daß einer eine abschlags-zahlung nicht angemerket hätte / und dessen mittels eines unterschriebenen auszügels /

Doch sollen dergleichen Krammer und Handwercks-leuthe gleichwohl ein tag buch halten / und darinnen ein und anderes / sonderbar die abschlags-zahlungen anmercken.

oder auch nur à conto-zahlung überwiesen wurde / derselbe nicht ad juramentum zu lassen / sondern arbitrio judicis der spruch-allenfalls auch die zu verhengen findende straff anheim gestellet wird.

Da aber der Krammer / oder Handwercker jahr und tag / von zeit der geborgten waar / oder gemachten arbeit verstreichen lasset / oder noch längere zeit zuwartet / ohne seinen auszug von dem debitore unterschreiben zu lassen / folgends aber mit dergleichen ohnunterschriebenen auszug vor Gericht kommet / und obbemeldt-gerichtliche verhör auf seine erste klag auswürcket / solle derselbe auf den widerspruch des geklagten über sothanen auszug und gehörter-massen zu führen habendes tag-buch / nicht gleich ad juramentum suppletorium gelassen-von dem Richter aber eine generalis negativa des geklagten eben nicht angenommen / sondern derselbe gefraget werden: ob er absolutè widersprechen / oder sagen könne / gar keine waar / oder arbeit / oder aber nicht so viel in quanto von dem klagenden Kauf- oder Handwercks-mann gelieferet worden zu seyn: item ob er geklagter die übersetzung in pretio, oder eine abschlags-zahlung und allenfalls wieviel behaubten könne? 2c. 2c. Wornach der Richter auch den kläger mit seiner replicirlich-summarischen nothdurft und seines orths beybringenden behelffen / wegen gelieferter waar / oder arbeit / auch im preys / oder allenfalls beschehenen abschlags-zahlungen / auch sofort den geklagten duplicando mündlich vernehmen / und in entstehung eines gütigen vergleichs / mit der erkantnuß (ob der kläger ad juramentum suppletorium zuezulassen / oder was sonsten von Rechts-wegen zu urtheilen seye) fürgehen solle.

Die Advocaten / welche diese summarische verfahrung / oder andere Rechts-führungen hemmen / sollen scharf gestrafft / und hierunter niemand verschonet werden.

Wann hingegen die Advocaten diese Summarische-oder auch andere Rechts-führungen wider ihre pflicht vermessentlich zu hemmen / in specie diese liquidirung deren auszüglen auf eine ohnnothwendige weitläuffigkeit hinaus zu treiben sich unterstunden / sollen sie anderen zum beyspiel / von eben demselben Richter / wo diese causa hanget / scharff gestraffet / und hierinfals niemand verschonet werden: um daß aber

Drit-

Drittens die Wechsler / auch andere Handels-leuthe / dann auch die Handwercker mit ihren ausborgenden geld/waaren/ oder liferenden arbeit bey ihren schuldneren aus abgang deren zahlungs-mittlen nicht mehr so leicht benachtheilet werden / haben sich dieselbe von all-zu freyen ausborgen zwar selbst zu hütten / und wem sie creditiren / wohl acht zu haben; wie Wir dann beynebst auch auf andere fürsehungen bedacht seynd / damit auch andurch offentlicher trauen und glauben erhalten-mithin auch respectu deren creditirenden Handels-und Handwerks-leuthen gar zue versichtlich werde unterstützet werden; dergestalten / daß selbe bey dieser auch obigen wegen schleuniger liquidirung ihrer anforderung auch hierauf in ordine ertheilenden execution, auf wucher / oder übermässigen gewinn zu creditiren / gar nicht ursach-allenfals ihrer schuld selbsten die ohnvorsichtige ausborgung beyzumessen haben werden; wie dann so ferne ohngehinderet dieser Unserer Lands-fürstl. so gut gemachten fürsehung die Handels-leuthe ihr geld und waaren / auch die Handwerker ihre arbeit auf all-zu übermässigen gewinn / oder wucherisches interesse ausborgeten / nicht nur der billige abbruch dem schuldner bey der zahlung gestattet / sondern auch / wann eine labes usuraria mit einschluge / die wegen wucherischer contract patentmässig ausgesetzte straffen gehörigen orths verhenget werden sollen: Weiters / und damit auch

Die Wechsler / und Handels-leuthe / wie auch die Handwercker sollen sich von allzu freyer ausborgung selbst hüten. Herentgegen ohnzulässiges interesse, sub pœna labis usurariæ nicht nehmen / auch ihre liferende arbeit nicht übersteigeren.

Viertens sowohl die Kauff-als Handels-leuthe sich auf die treu ihrer Handlungs-bedienten / und respectivè Handwerks-gesellen und Knechten desto mehr zu verlassen haben / solle die untreu oder verschwendung dieser Bedienten extra ordinem scharff gestrafft / und dieselbe / so lang sie sich von einer oder anderen inzücht gehörigen orts nicht purgiren / zu einer handelschaft oder handwerk zu gelangen für ohnfähig gehalten werden. Hingegen haben auch

Untreue handlungs-bediente und dergleichen Handwercks-gesellen und knechte seynd extra ordinem zu bestraffen.

Fünftens die Kauff-und Handwerks-leuthe selbsten/wie auch ihre Weiber des ohngezimmenden prachts / und sonsten in ihrer aufführung alles luxûs sich also gewiß zu enthalten; als im widrigen nicht nur die Instantzien von

Den pracht / und übermässige aufführung deren Kauf-und Handwercks-leuthen / zumahlen auch ihrer Weiber / haben die Gerichter abzustellen.

Amts wegen es bey zeiten abzustellen / sonderen auch bey einem sich derentwillen eusserenden falliment, wider die Männer / wie hernach stehet / criminaliter zu verfahren hätten / auch das weib / wann sie an den verderben ihres manns schuld traget / und ihme sein vermögen durch üble wirtschaft / oder üppige verschwendung durchbringen geholffen / oder auch ihr Heürath-gut widerlag / oder Paraphernal-gut / allschon selbsten meistens / oder völlig verzehret / oder durchgebracht hätte / nach maaß der verschwendung deren privilegirt- und anderen weiblichen forderungen / nach vernünfftigen ermessen des Richters / entweder verlurstiget seyn / oder doch sich eines Vorzug-rechts vor anderen creditoren nicht mehr zu erfreuen haben wurde. Wann nun aber

Und da hieraus ein Falliment entstehet / gegen die Männer criminaliter zu verfahren / denen Weibern aber / beschaffenen dingen nach / ihre privilegia einzuschrencken / oder wohl gar zu benehmen.

SEchstens bey all-obigen heylsammen vorsehungen gleichwol ein handels-mañ / oder jemand anderer / durch unglück / oder nicht vorgesehene zufälle / in ohnvermögenheit gesetzet wurde / solle derselbe seinen stand denen creditoren / oder der Obrigkeit zeitlich eröffnen / und durch weitere fortsetzung seiner handlung / unter den schein des credits seinen nächsten ferner nicht anführen / im übrigen derselbe criminaliter wurde gestraffet werden: Es solle auch

Ein verunglückter Handels- oder Handwercksmann solle seinen stand denen Creditoren / oder Obrigkeit zeitlich eröfnen / und durch ferners machende schein-Credit, seinen nechsten nicht anführen / bey schwerer gegen ihne verhengenden Straf.

SJebendens ein jedwederer Richter / so sich ein namhaffter schulden-last / oder sonsten eine erhebliche anzeige bevorstehenden falliments ergibet / nicht zue warten / sonderen von Amts wegen vorhero in geheim inquiriren / hernach / wann ein status insolventiæ, oder nicht genugsame sicherheit sich eusserete / mit der Sequestration oder anderen auch in rechten vorgesehenen mittlen fürgehen: Welches Wir auch

Ein jedwederer Richter solle auch von Amts-wegen / in dem der ein- und anderen sich eusserenden statu insolventiæ, inquiriren / und nach befund deren sachen / mit der sequstration, oder anderem remedio provisionali fürgehen.

NChtens auf all andere / welche nicht Kauf-leuthe seynd / und über ihren stand sich aufführen / und noch dabey schulden machen / sonderbar auf junge / die vogtbarkeit ohnlängst antrettende leuthe mit aufstellung deren curatoren / oder administratoren verstanden haben: und von allen Gerichts-stellen befolget wissen wollen.

Obiges versiehet sich auch auf die verschwender / so nicht Kauf-leuthe seynd / sonderbar auf junge die Vogtbarkeit erst antrettende leuthe.

An-